

Satzung

der "Stiftergemeinschaft für ein Museum Industriekultur in Nürnberg e. V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Stiftergemeinschaft für ein Museum Industriekultur in Nürnberg e. V." und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur. Insbesondere obliegt es dem Verein, Exponate zur Leihe an die Stadt Nürnberg als Trägerin eines Museums Industriekultur zu beschaffen und dieses Museum finanziell zu fördern.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden
 - d) Sonstige: Zuwendungen
- (2) Die Mittel werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet

- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. schriftliche Austrittserklärung zum Schlusse des Geschäftsjahres die spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss,
 2. durch das Ableben eines Mitglieds,
 3. durch Ausschluss,
 4. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund folgen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über Anschaffungen, Leihgaben und sonstige Zuwendungen, die dem Museum Industriekultur der Stadt Nürnberg gegeben werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Verein wird i. S. des § 26 BGB von dem Ersten Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig werden dürfen, unbeschadet der Wirksamkeit der Vertretung nach außen .

§ 9

Zur beratenden Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt .
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das von ihr getragene Museum Industriekultur zu verwenden hat.

§ 12

Wahlen und Wahlzeiten, Abstimmung

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

- (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die in ein Amt Gewählten können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit 2/3 der Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Schlussbemerkung:

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Satzungsänderung vorzunehmen, sofern dies zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister und / oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erforderlich ist.